Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2727

A14, A14/1

18. 11. 2019

Aktenzeichen
4550 E - IV. 86/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Render
Telefon: 0211 8792-400

44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. November 2019
Bericht zu TOP : „Suizidprävention im Strafvollzug“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

44. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP :
„Suizidprävention im Strafvollzug“

Die Suizidrate von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten ist deutlich höher als in der übrigen Bevölkerung. Verbunden mit der besonderen Fürsorgepflicht, die der Staat für seine Gefangenen hat, bedeutet dies, dass Suizidprävention eine Aufgabe von höchster Priorität ist und ständig weiterentwickelt werden muss.

Die Maßnahmen der Suizidprävention ergeben sich aus der RV „Suizidprävention in Justizvollzugsanstalten, RV d. JM vom 01. Dezember 2018 (4518 - IV. 3)". Sie sieht unter anderem vor, dass unmittelbar nach der Inhaftierung mit jedem Gefangenen anhand eines Erstgesprächsbogens ein Zugangsgespräch durchgeführt wird. Ziel ist es, durch ein Screening eine suizidale Gefährdung zu erkennen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich anzuordnen und eine entsprechende (fachdienstliche) Betreuung einzuleiten.

Im Jahr 2018 wurde das Konzept zur Verbesserung der Suizidprävention im Justizvollzug NRW entwickelt. Ein Schwerpunkt dieses Konzeptes ist die Einsetzung von Suizidpräventionsbeauftragten in zunächst 12 Justizvollzugsanstalten. Die eingesetzten Suizidpräventionsbeauftragten sind alle justizvollzugserfahrene Psychologen. Nach einer fachlichen und didaktischen Schulung sind sie maßgeblich verantwortlich für den Aufbau bzw. die Anpassung suizidpräventiver Strukturen und die Koordination der Maßnahmen und Arbeitsabläufe innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Sie sollen für die Sensibilisierung, regelmäßige Schulungen, Prävention von Suizidalität und die Aufarbeitung von stattgehabten Suiziden sorgen. Insbesondere sind alle Bediensteten der Anstalt mindestens einmal jährlich über das Thema anhand des Informations- und Merkblatts zu informieren und zu sensibilisieren. Zweiter Baustein des Konzeptes ist die Einführung eines Folgescreenings. Zusätzlich zu dem Erstscreening ist bei Gefangenen während des ersten Jahres der Inhaftierung im Abstand von drei Monaten oder anlassbezogen ein weiteres Screening durch die zuständigen Abteilungsbediensteten durchzuführen. Erst bei zwei aufeinanderfolgenden unauffälligen Screenings (incl. Erstgesprächsbogen) entfallen weitere.

Nach europaweiter Ausschreibung ist im September 2019 das Forschungsprojekt „Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatisierter Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten" gestartet worden. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes soll in Zusammenarbeit mit der Firma Fusion-Systems aus Chemnitz ein selbstlernendes Assistenzsystem entwickelt werden. Auf der Grundlage von Erfahrungen bei der Suizidprävention und des automatisierten Abgleichs von Bildern der Videobeobachtung sollen Situationen erfasst werden, die auf ein geplantes Suizidvorhaben hindeuten. Als relevante Merkmale sind beispielsweise auffällige Verhaltensweisen wie Bewegungsmuster bei einem Strangulationsversuch (Verhaltensdetektion) oder der Einsatz gefährlicher Objekte wie Messer (Objektdetektion) zu nennen. Auf der Grundlage von entsprechendem Expertenwissen erfolgt aus den Situationsbeschreibungen eine Einstufung des Suizidrisikos und ggfs. eine akustische oder optische Alarmierung des beobachtenden Justizvollzugsbediensteten an den Videoüberwachungsmonitoren.

An die Entwicklung des Systems wird sich eine Testphase anschließen. Erweist sich das entwickelte System als hilfreich, sollen zunächst in einem Pilotvorhaben in einer Justizvollzuganstalt suizidgefährdete Gefangene mit Videokameras überwacht werden.

Der datenschutzrechtliche Rahmen ist durch § 24 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (JVollzDSG NRW) gesetzt. Nach dessen Absatz 7 Satz 2 sind Bildaufzeichnungen im Rahmen der Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zwar grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht aber gerade für den Fall, dass die Verarbeitung für die Nutzung von Assistenzsystemen, die eine automatisierte Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung möglich machen, unerlässlich ist.

Im Übrigen ist in § 24 Absatz 8 JVollzDSG NRW bestimmt, dass die Einzelheiten der Einrichtung eines Assistenzsystems durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen. Diese Rechtsverordnung muss insbesondere Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorsehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) vorher zu unterrichten.

Für das Forschungsvorhaben sind 162.000 Euro netto veranschlagt worden.
Das Projektende ist für Dezember 2020 terminiert.